

# **Satzung des Vereins**

## **Therapeutisches Reiten Elbflorenz**

### **§ 1 Grundsätze**

- 1 Der Verein führt den Namen „Therapeutisches Reiten Elbflorenz.“.  
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen werden.  
Nach Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.
- 2 Das Amtsgericht Pirna ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere im Bereich gehandikapter Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.  
( §53 Abs. 1 AO ).
- 2 Zu den Vereinszwecken rechnen Reha-Maßnahmen, die Förderung der Reittherapie für gehandikapte Menschen , insbesondere Kinder und Jugendliche . Des Weiteren verfolgt er das Interesse zur Integration behinderter und gesunder Personen mit Unterstützung des Pferdes .
- 3 Der Verein vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und ist parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Mildtätigkeit**

- 1 Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Das Vermögen des Vereins sowie andere dem Verein zur Verfügung stehende Gelder dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5 Zuwendungen, die dem Verein aus Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.  
§ 26/3 und 26a EStG oder vergleichbare Regelungen dürfen angewendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 3 Ordentliche Mitglieder sind Personen und/ oder Fördernde ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 4 Außerordentliche Mitglieder sind Personen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.
- 5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand be- und abberufen.

#### **§ 5 Aufnahme**

- 1 Anträge zur Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Für Minderjährige ist eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2 Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand des Vereins durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Voraus vorliegen. Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes herbeigeführt werden.
- 4 Ein Mitglied kann ohne Antrag auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - seine Pflichten entsprechend der Satzung nicht erfüllt
  - in der Person des Mitgliedes Gründe liegen, die dem Zweck des Vereins in grober Art widersprechen.
- 5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis und alles ggf. verwaltete Eigentum des Vereins zu übergeben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Abrechnung zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Sie hat außerdem die Mitgliedsbeiträge festzulegen und die Wahl des Vorstandes vorzunehmen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im voraus per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ist keine Email-Adresse bekannt, erfolgt die Einberufung auf dem Postweg, Verzögerungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die im Laufe des Haushaltjahres die Kasse des Vereins mehrfach zu prüfen haben. Sie prüfen außerdem den Jahresabschluss und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bekannt zu geben.
- 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu bestätigen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem SchatzmeisterEs können weitere Vorstandsmitglieder berufen werden.
- 2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie können durch Mehrheits-Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Kooptierung, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- 5 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte und berichten der Mitgliederversammlung. Sie sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, alle Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte bzw. Verbindlichkeiten aller Art entsprechend ihrer Kompetenz einzugehen, die dem Anliegen des Vereins nutzen und den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- 6 Der Verein wird juristisch jeweils durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist im Falle der Parität von Ja- und Nein- Stimmen die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden als Doppelstimme zu werten.

### **§ 10 Finanzen und Revision**

- 1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts und erlischt erst am Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses.
- 3 Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung mehr als 3 Monate unbegründet nicht nach, kann es auf Beschluss des Vorstandes gemäß §6 (4) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Haftung**

- 1 Das Vermögen des Vereins wird durch den Vorstand verwaltet. Individuelle Ansprüche der Mitglieder bestehen nicht.
- 2 Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichem Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- 3 Jedes Mitglied des Vereins, bei außerordentlichen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, haftet gegenüber dem Verein in voller Höhe für den materiellen Schaden, den es durch Verschulden seiner Person oder von ihm Beauftragter verursacht.

### **§ 12 Änderungen und Auflösung**

- 1 Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann Änderungen der Satzung vorschlagen. Den Beschluss über eine Änderung der Satzung muss die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden beschließen.
- 2 Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ggf. ist die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen.

- 3 Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einem anderen Verein zusammenschließen oder als bestehender Verein auflösen.
- 4 Bei Zusammenschluss mit einem anderen Verein verbleibt das Vermögen im gemeinsamen Verein. Nur bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Reit- und Fahrverein Gestüt am Wilisch e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Und sollte dieser nicht mehr als Zielkörperschaft in Frage kommen, so fällt das Vermögen an das Deutsche Kuratorium für therapeutisches Reiten e.V.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2009